



# IR FRIDERICH VON GOTTES GNADEN KÖNIG IN

Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel, und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich. Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Schlesien Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlais und Breda, &c. &c.



Ntbiethen allen und jeden Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten, Beamten, Bürgern und Bauern, nebst allen Inwohnern und Eingeborenen Unsers Königreichs, Churfürstenthums, und sämtlichen andern Landen, insonderheit aber des Hertzogthums Nieder-Schlesien, und allen dazu gehörigen Dependenzien, wos Standes, Condition und Würden sie seyn mögen, Untere Königliche Gnade, geneigten Willen und Freundschaft zuvor, und fügen denenelben und Euch hiermit zu wissen. Nachdem nunmehr Welt- und Land-kündig, was vor offenbare und ohnstreitige Gerechtfame, Wir und Unser Königliches Chur-Haus, auf die ansehnlichste Fürstenthümer und Herrschafften des Hertzogthums Schlesien von Seculis her gehabt, deren würcklichen Besitz und Genießung aber, allen Göttlichen und Weltlichen, wie auch Natur- und Völcker-Rechten zuwider, demselben durch die überwiegende Macht des Ertz-Hauses Oesterreich, umb allerhand nichtige Vorwände, seit bey nahe einem Seculo her entzogen, und Wir daher in die Nothwendigkeit gesetzt worden, zu Vindicirung und Behauptung sohaner unsrer Gerechtfame, und Wiedererlangung derer, Uns in Gott ruhenden Vorfahren, und Uns angestammten, bis hierher aber zur höchsten Ungebühr vorenthaltenen Fürstenthümern und Herrschafften, nachdeme das Ertzhaus Oesterreich alle gültliche Handlungen, welche Wir demselben dieserhalb zu verschiedenen mahlen antragen lassen, schlechterdings ausgeschlagen, und mit haureur verworffen, die Waffen zu ergreifen, selbige auch von dem Allerhöchsten bis dato mit allem erwünschten Succes und dergestalt gesegnet worden, das Wir nach Occupirung der allerwichtigsten Festungen und Haupt-Städte in Nieder Schlesien Uns von denen darinn befindlichen Fürstenthümern und Herrschafften gänzlich Meister sehen, und selbige als rechtmässig-conquerirte Provinzien auf alle Art und Weise zu conserviren, zu genießen, und zu gebrauchen gemeinet, auch ein solches mit Gottes und Unserer gerechten Waffen Hülffe zu thun, so willens als im Stande sind. Nachdem Wir aber noch immer in Erfahrung briugen, was massen noch seit kurzen von übelgesinnten Personen allerhand Tentativen geschehen, ins besondere die Vasallen, Einwohner und Eingeseßene dieses von Uns eroberten Hertzogthums Schlesien, ohnerachtet Wir dieselben, ohne Unterscheid des Standes und der Religion, bey dem ruhigen Besitz des Ihrigen betchürzet, und Ihnen alle Königliche Huld und Gnade angedeyen lassen, irre zu machen, selbige wieder Uns aufzureitzen, und nicht nur zu Widersetzlichkeit gegen Unsere Befehle, sondern auch gar zur Ergreifung der Waffen wider Untere Kriegs Völcker zu verleiten, insbesondere aber der Königin von Ungarn und Ertz Hertzogin in Oesterreich gefallen, zu solchem Ende ein heftiges, anzügliches, und verfänglichliches Patent unterm dato Wien den 24. Martii a. c. ergehen zu lassen, um dadurch, wo möglich, und hauptsächlich, die sich in Unsrem Dienst beyfindliche Schlesische Vasallen und Eingeborne irre zu machen, von Uns abzuziehen, und unter gar harten Bedrohungen und Strafe zu avociren; So haben Wir nach nunmehr, durch Göttlichen Beystand, völliger Besitznehmung der Nieder-Schlesischen Fürstenthümer und Herrschafften nöthig gefunden, nicht nur alle und jede daraus, sondern auch die aus Unsrem Königreiche und übrigen Landen Bürtige, in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen, es sey Militair Civil- oder Hof Diensten stehende Unsere Vasallen, eingeseßene und eingeborne Unterthanen, fürnehmlich aber allen Generalen, Obristen, Officiren, und Krieges-Leuten zu Fuß und zu Pferde, so von gedachten Unserer Erb-Lande Vasallen, Bürger und Unterthanen seyn, sammt und sonders, bey Verliehrung aller und jeder habenden Ehren, Würden, Vorzügen, Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leymuths und Nahmens, nicht minder bey Confiscation derselben gegenwärtigen und künftigen, so wohl in Nieder-Schlesien und allen dazu gehörigen Dependenzien, als Unsrem andern Landen habenden Lehn, Haab und Güther, Bürger-Rechr, Zünften, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl Leib und Leben, hiermit so gnädig als ernstlich ermahnen und anbefehlen wollen, das sie alsobald nach Verkündigung dieses Unseres Königlichen Geborhs ihre Krieges-Civil- und Hof-Dienste bey mehrgedachter Königin von Ungarn und Ertz-Hertzogin in Oesterreich verlassen, quittiren, und davon abstehe, sich auch wider Uns, unser Königreich, Chur-Fürstenthum, und andere, ins besondere aber die Schlesische Lande, dessen Stände und darzu gehörigen Fürstenthümer, Standes-Herrschafften, Städte, Schlösser und Plätze, deren Bürger, Unterthanen und Angehörigen, oder deren Haab und Güther, weder selbst, noch durch andere heim- oder öffentlich, in und bey allen denjenigen, so wider Dieselbe von ersterwehnter Königin in Ungarn, und Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, oder sonst männiglich, wer der auch sey, mit Gewalt, es sey mit derselben Besatzung, Belagerung, Bloquirung, Executionen, und allen andern dergleichen feindseligen Thaten vorgenommen werden möchte, unter was für Vorwand solches auch von der Königin von Ungarn und Ertz-Hertzogin zu Oesterreich immer begehret würde, massen die etwa von mehrgemeldten Unsrem Vasallen, Eingebornen und Unterthanen, darüber geleistete Eydes-Pflichten Hochermeldeter Königin, ohne dem wider Uns, und Unser Königreich, und Erb- ins besondere darunter begriffene Nieder-Schlesische Lande, gantz unkräftig, null und nichtig seyend, Wir auch solche zum Überflus, hiermit für unkräftig, nichtig, und unverbindlich erklären, und Jedermänniglich davon los zählen, keinesweges gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich dessen im geringsten nicht theilhaftig machen, noch dasselbe zu geschehen, verstaten, sondern allenfalls ihren Kräften nach sich darwider setzen, und da sie ja ihre Dienste, Wissenschaft und Tapfferkeit erweisen wollen, solche alleinig zu Unsrem Dienst und Besten widmen, und sich dieserhalb bey Uns allerunterthänigst geziemend anzumelden haben. Wie Wir dann alle und Jede hier benannte, sonderlich die Nieder-Schlesische Vasallen, Eingeborne und Unterthanen, so diesem Unsrem Königlichen Geborh den schuldigen Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegia gebührend angeben werden, nach ihrer Qualität und erweisliche Umstände bisheriger Dienste, in die Unsrige anzunehmen, und zu befördern erböthig sind. Da hingegen alle diejenige, so sich an dieses Unser Königliche Geborh und Verboth nicht kehren, in der Königin von Ungarn und Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Militair- und Civil-Diensten beharren, oder sich ferner dahin begeben, und gebrauchen lassen, solche auch a dato an, binnen 3. Monathen nicht verlassen, noch sich bey Uns, oder Unser Bediente angeben, nach Verfließung solcher Zeit, für Meineydige, Ehr- und Pflicht-vergessene Leute und Verräther des Vater Landes angesehen und gehalten, sie auch dazu, und ihre Kinder nicht nur aller Ehren, Würden, Lehen, Haab und Güther dergestalt verlustig seyn sollen, das sie hierzu nimmermehr wieder gelassen, vielmehr in Unsrem Königreiche, und in Unsrem übrigen Provintzien und Erb-Landen, nach der äußersten Strenge der Gesetze, wider dieselbe, ihre Kinder, und Nachkommen mit denen auf dergleichen Uebertreter gesetzten Strafen ungeschämter verfahren werden solle. Zu mehrerer Urkund Wir diese öffentliche Patente eigenhändig unterschrieben, und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken, auch durch öffentliche Publication zu Jedermanns Wissenschaft und Notitz bringen lassen. So geschehen im Lager bey Reichenbach den 31sten Augusti 1741.

## Königlich-Preussische Avocatoria

Vor alle und Jede aus Königlichen Landen, sonderlich aus Nieder-Schlesien, und allen dazu gehörigen Dependenzien sich in Königlich-Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befindlichen Vasallen, Eingeborne und Unterthanen, sich binnen 3. Monathen, bey Strafe der Confiscation aller ihrer Lehen, Haab und Güther, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, auch Verlust ihrer Ehren-Standes, und guten Leymuths, sohaner Dienste los zu machen, und in Königliche Preussische Dienste zu begeben.

*ausgegeben den 22 octobris 1741 in 16 gepublicirt  
in officio den 22 octobris 1741 in 16  
geprüft bey dem Nicolaus Schön macher*



FRIDERICH.